



Im Alter gut umsorgt

Stiftung

Hospital zum Heiligen Geist Kempen

Von-Broichhausen-Stift

St. Peter-Stift

Vorvertragliche Information
gemäß § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz
(W BVG)

Wir freuen uns auf sie.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2-3
Vorwort	4
Einrichtungsleitbild der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	5
Trägerschaft und Lage des Von-Broichhausen-Stifts und des St. Peter-Stifts	6
Wohnen im Von-Broichhausen-Stift	7
Wohnen im St. Peter-Stift	7
Eigene Möbel	8
TV- und Radioanschluss, Telefon, Elektrogeräte, Rundfunkgebühren-Befreiung	8
Mietvertragliche Regelungen	8
LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFT	9
Reinigen des Zimmers	9
Wäscheversorgung und Kennzeichnung der privaten Wäsche	9
Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher	9
Verpflegung	10
Gemeinschaftsräume	10
Betreten der Räume	11
Umzug innerhalb der Einrichtung	11
Rauchen und Kerzen	11
Außenbereich und Garten	11
PFLEGE UND BETREUUNG	12
Allgemeine Pflegeleistungen/Pflegekonzept	12
Bezugspflege	12
Grundsätze der Sterbebegleitung	13
Sozialkulturelle Betreuung	13
Demenzerkrankung	13
Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach SGB XI	14
SPEZIELLE PFLEGE	15
Behandlungspflege	15
Medikamenten-Management	15
Pflegehilfsmittel	15
ENTGELTE	16
Entgelt für Pflegeleistung	16
Entgelt für Unterkunft	16
Entgelt für Verpflegung	16
Investitionskosten und Ausbildungsumlage	17
Fälligkeit der Zahlung / Abrechnung	17
Pflegeentgelthöhe bei Abwesenheit	18
Sicherheitsleistung Privatversicherter	18
ZUZAHLUNGEN PFLEGEKASSEN	19
Gesetzlich Versicherte	19
Privat Versicherte	19
Wenn das Entgelt nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann	19

Pflegewohnngeld	19
Sozialhilfe	20
Vergütung von Leistungen Dritter	20
Änderung der Entgelthöhe	20
Änderung des Pflege- und Beratungsbedarfs	21
Vertragsdauer und Kündigung	21
Ausschluss der Angebotspflicht	22
Haftung	22
Information und Mitwirkung	23
Datenschutz und Schweigepflicht	23

Abkürzungsverzeichnis

DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch

Vorwort

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir sind die Stiftung für Seniorinnen und Senioren in Kempen. Wir freuen uns, dass Sie sich über unsere Einrichtungen informieren möchten. Auf der Grundlage des Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie des Rahmenvertrags – beides nach SGB XI - bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

- pflegerische Versorgung, einschließlich der Behandlungspflege
- Sozial-Kulturelle Betreuung, zusätzliche Betreuung und Aktivierung
- Unterkunft und Verpflegung
- die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- die damit verbundene Nutzung der gesamten Einrichtungen

Für ein Beratungsgespräch und alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitarbeiter*innen der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Kempen

Leitbild der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist

Als christlich geprägte Senioren-Einrichtung mit 600-jähriger Tradition in der Fürsorgebetreuung erkennen wir das Älterwerden eines Menschen als einen von Gott gewollten natürlichen Prozess an, den wir uneingeschränkt annehmen und begleiten.

Wir behandeln alle Senior*innen, deren Angehörige, Partner*innen, Freund*innen und Besucher*innen gleich, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, körperlicher und seelischer Beschaffenheit. Wir nehmen den Menschen in seiner Ganzheit wahr und begleiten ihn würdig an seinem Lebensabend.

Das Wohl, die Gesundheit und die Zufriedenheit der bei uns lebenden Menschen sowie deren individuelle Wünsche und Bedürfnisse sind Maßstab unseres Handelns. Unsere fachlich qualifizierten Mitarbeiter*innen vermitteln den uns anvertrauten Menschen Sicherheit und Geborgenheit.

Auf Bildung und Weiterbildung legen wir größten Wert.

Wir arbeiten im Team und nutzen die Möglichkeiten der modernen Kommunikation, der gegenseitigen Beratung, des Austauschs, der Überprüfung und der Transparenz unserer Arbeit zum Wohle der Senior*innen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit hat in der Stiftung Tradition. Ein gutes Miteinander von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen liegt uns am Herzen. Das Ehrenamt ist eine Bereicherung für unsere Stiftung und eine der Säulen unserer Einrichtungen.

Zu unserem Selbstverständnis gehört, den älteren Menschen in unseren Einrichtungen ein gepflegtes und attraktives Lebensumfeld zu bieten und ihnen in der Pflege und in den Angeboten Standards auf hohem Niveau zukommen zu lassen. Dazu gehören auch Begegnungen, Ausflüge, Feste, Kulturveranstaltungen und gemeinsame Gottesdienste.

Wir geben unseren Senior*innen Gelegenheit, ihren Lebensalltag aktiv mitzugestalten und gehen auf ihre Ideen und Fragen ein. In unseren Einrichtungen soll der ältere Mensch weiterhin selbstbestimmt sein Leben führen können.

Trägerschaft und Lage Von Broichhausen Stift und St. Peter-Stift

Beide Einrichtungen sind Teil der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist. Wer die Geschichte der Stiftung sucht, muss weit in die Historie zurückgehen hinein ins späte Mittelalter.

Am 1. Juni 1390 gründete der wohlhabende Bürger der Stadt Kempen, Johann von Broichhausen, die mildtätige Stiftung Hospital zum Heiligen Geist. Sinn und Zweck des großzügigen Unterfangens war damals die Sorge um Arme, um bedürftige Pilger und Kranke.

Im 16. Jahrhundert kam es zum Wandel. Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist nahm die sogenannten Prüfundler auf — ältere Menschen, die sich mit Geld oder Immobilien einkauften. Und damit zählten auch Senioren zum Kreis der Hospitaliten.

Das **Von-Broichhausen-Stift** wurde am 15. Juni 1969 in Betrieb genommen. Die Erweiterung wurde im Jahr 1987 begonnen und 1989 fertiggestellt. In Erinnerung an den spätmittelalterlichen Kirchenlehrer Thomas von Kempen erhielt „Haus Thomas“ seinen Namen. Der andere Gebäudeteil, „Haus Martin“, steht Pate für den Heiligen Martin, den die Bürger der Stadt Kempen besonders verehren. Jedes Jahr, am Abend des 10. November, ziehen Kinder und Jugendliche aller Schulen der Stadt mit tausenden Fackeln durch die Straßen, feiern mit einem farbenfrohen Feuerwerk den wohl größten Martinszug am Niederrhein und Umgebung. Die Einrichtung zeichnet sich durch ihre Nähe zur Altstadt aus. Fußläufig erreichen Sie die Mühlenapotheke, die Parkanlage entlang der alten Stadtmauer und die Innenstadt mit Fußgängerzone. Arztpraxen, Apotheken, Banken, Cafés. Unsere schöne Kirche und zahlreiche Geschäfte schließen sich nahtlos an. Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr ermöglichen Ihnen, das Haus mit Bus und Bahn zu verlassen oder aber nach Hause zurück zu kehren.

Das **St. Peter-Stift** eröffnete im Dezember 2001 und besticht durch seine geradlinige Architektur mit großen Fensterflächen, die auch an trüben Tagen ausreichend Tageslicht hineinlassen. Das moderne Interieur verleiht dem Haus eine angenehme und willkommene Atmosphäre. Es liegt im grünen Süden von Kempen, inmitten eines attraktiven Wohnumfelds mit einer freundlichen, hilfsbereiten Nachbarschaft. Einkaufsmöglichkeiten, idyllische Spazierwege sowie die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr tragen dazu bei, sich im St.-Peter-Stift gut aufgehoben zu fühlen. Zudem bietet die Senioren-Initiative der Stadt Kempen wöchentliche Fahrten in die Innenstadt an. Parallel unterstützt sie unsere Einrichtungen mit einem herausragenden Ehrenamt.

In beiden Einrichtungen unserer Stiftung finden Sie Lebensraum, der den Bedürfnissen in dieser besonderen Lebenssituation gerecht wird. Wir werden das neue Zuhause so angenehm wie möglich mitgestalten. Sowohl das Von-Broichhausen-Stift als auch das St. Peter-Stift sind offene Einrichtungen. Die Bewohner*innen können es jederzeit verlassen und Besuche empfangen. Jedoch bitten wir die Bewohner*innen, sich bei Aufhalten außerhalb der Einrichtung zu ihrer eigenen Sicherheit im Pflegebereich ab- bzw. wieder anzumelden.

Für demenziell erkrankte Bewohner*innen mit einer Hinlauftendenz stimmen wir in einem machbaren Rahmen Maßnahmen ab.

Wohnen im Von-Broichhausen-Stift

Das Von-Broichhausen-Stift verfügt über 112 vollstationäre Plätze, wovon 18 Doppelzimmer sind. Alle Zimmer sind mit Waschbecken, Dusche und WC ausgestattet. Zusätzlich stehen Ihnen Pflegebäder zur Verfügung, die mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet sind. Grundsätzlich werden die Zimmer in einem renovierten Zustand vergeben.

Der Wohnraum hat u.a. folgende Merkmale:

- Pflegebett
- Pflegenachttisch
- Bettlampe bei Bedarf
- Telefonanschluss
- TV-Anschluss (bei älteren TV-Geräten wird ein DVB-C-Receiver benötigt)
- Tisch und Stühle
- Deckenleuchten
- Rauchverbot

Die Zweibettzimmer unterscheiden sich von den Einbettzimmern nur durch die Größe des Zimmers und durch die Nutzung von zwei Bewohner*innen.

Wohnen im St. Peter-Stift

Das St. Peter-Stift verfügt über 70 vollstationäre Pflegeplätze in Einzelzimmern. Alle Zimmer sind mit Waschbecken, Dusche und WC ausgestattet. Zusätzlich stehen den Bewohner*innen Pflegebäder zur Verfügung, die mit allen technischen Hilfsmitteln ausgestattet sind. Die Zimmer werden in einem renovierten Zustand übergeben.

Der Wohnraum mit einer Größe von ca. 24,75 m² hat folgende Merkmale:

- Pflegebett
- Pflegenachttisch
- Bettlampe bei Bedarf
- Telefonanschlussdose (der Anschluss ist selbst zu beauftragen)
- TV-Anschluss (bei älteren TV-Geräten wird ein DVB-C-Receiver benötigt)
- Tisch und Stühle
- Einbaustrahler | Deckenleuchten
- Rauchverbot

Eigene Möbel

Der Wohnraum kann nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen gestaltet werden. Wir beraten Sie gerne vor Ihrem Einzug.

TV- u. Radioanschluss, Telefon, Elektrogeräte, Rundfunkgebühren

Im Wohnraum ist der Anschluss eines Rundfunk- und Fernsehgerätes möglich. Bewohner*innen, die dauerhaft in der Einrichtung leben, sind von der Rundfunkgebühr befreit. Die erforderliche Bestätigung erhalten Sie in der Bewohnerverwaltung der jeweiligen Einrichtung.

In jedem Pflegezimmer ist ein Telefonanschluss installiert. Internet/Telefon im Zimmer ist nicht im Preis inbegriffen. In der Einrichtung kann ein kostenloses WLAN-Netz für Bewohner*innen und Gäste genutzt werden.

Gerne kann ein eigenes Fernsehgerät im Zimmer eingebracht werden. Der Anschluss und die Einstellungen sind selbstständig durchzuführen.

Eigene Elektrogeräte können benutzt werden. Diese müssen den aktuellen sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

Die Benutzung von Heizdecken und Wärmeschuhen kann aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden. In diesem Fall sind wir um andere Lösungen bemüht.

Hinweis: Mitgebrachte elektrische Geräte werden nach gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig durch eine externe Firma überprüft. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Pflegesatzes. Die Kosten sind vom/von der Bewohner*in zu tragen.

Wir möchten Sie bitten, alle im Zimmer vorhandenen Elektrogeräte (Rasierapparate, Mehrfachsteckdosen, elektrische Zahnbürsten etc.) regelmäßig selber zu überprüfen. Sollten Geräte defekt sein oder nicht mehr gebraucht werden, so entfernen Sie diese bitte. Dieses hilft Ihnen, Kosten bei der jährlichen Überprüfung zu sparen.

Bewohner*innen mit Schwerhörigkeit bitten wir, bei der Benutzung von Medien Kopfhörer zu tragen.

Mietvertragliche Regelungen

Für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen sind die Einrichtungen zuständig. Ein Recht zur Untervermietung besteht nicht. Bei beabsichtigter Übernachtung eines Gastes im eigenen Wohnraum ist die Geschäftsleitung der Einrichtungen zu informieren. Wenn ein zusätzlicher Schlüssel gewünscht ist, kann dieser auf Nachfrage bei der Verwaltung ausgegeben werden (ab dem dritten Schlüssel gegen Gebühr). Bei Verlust von Schlüsseln sind die Kosten für Ersatzbeschaffung zu tragen.

LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFT

Reinigen des Zimmers

Die Unterhaltsreinigung wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Auf individuelle Wünsche und Mitwirkung wird bei der Reinigung des Zimmers Rücksicht genommen. Die Fenster werden regelmäßig geputzt.

Aus haftungsrechtlichen Gründen werden alle Gegenstände zur Dekoration des Zimmers nicht von den Reinigungskräften gesäubert. Auf Regalen u.a. kann nur Staub beseitigt werden, wenn die Gegenstände zur Dekoration von Ihnen beiseite geräumt werden.

Wäscheversorgung und Kennzeichnung der privaten Wäsche

Das Waschen der privaten, maschinell waschbaren Wäsche und Bekleidung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Wir weisen darauf hin, dass bei Kleidungsstücken, die eine chemische Reinigung benötigen (Wolle, Seide etc.), Kosten anfallen, die von Ihnen übernommen werden müssen.

Ist keine chemische Reinigung gewünscht, können Sie einen Sperrvermerk veranlassen. In diesem Fall muss sich jede Bewohner*in bzw. die Angehörigen oder Betreuer selbst um die chemische Reinigung kümmern.

Sollte eine Sperre eingesetzt oder verändert werden, wird Ihnen der Sperrvermerk in der Bewohnerverwaltung ausgehändigt.

Alle Wissenswerte sowie Empfehlungen können der Broschüre unseres externen Dienstleisters entnommen werden. Diese wird Ihnen beim Beratungsgespräch ausgehändigt. Bei Beschwerden, Reklamationen oder Anregungen sind unsere Hauswirtschaftsleitungen anzusprechen.

Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher

Die gesamte Wäsche wird von den Einrichtungen gestellt. Auf persönlichen Wunsch hin kann die eigene Bettwäsche benutzt werden. Jedoch geben wir zu bedenken, dass die gesamte Flachwäsche an einen externen Dienstleister zum Waschen gegeben wird. Hierbei müssen hohe Hygienevorschriften beachtet werden, so dass wir in diesen Fällen keine Haftung für Beschädigungen übernehmen können.

Verpflegung

Mit unserer Speisenversorgung gewährleisten wir eine vielfältige, bedarfsgerechte, ernährungsphysiologische und hochwertige Verpflegung. Der Speisenplan weist unterschiedliche Menüs aus, zwischen denen die Bewohner*innen auswählen können. Diabetiker*innen können an der normalen Vollkostversorgung teilnehmen.

Für Bewohner*innen mit Schluckbeschwerden bieten wir passierte oder angedickte Kost an. Auf ärztliche Verordnung und bei Allergien/Unverträglichkeiten wird ein Alternativangebot bereitgestellt. Eine Ernährungsberatung ist möglich. Spezielle Ernährungsformen (z. B. bei demenziellen Erkrankungen) werden entsprechend angeboten und in einer individuell erstellten Maßnahmenplanung dokumentiert.

Wir servieren die Mahlzeiten in unseren Wohnbereichen, die einladend, hell und freundlich eingerichtet sind, um in der Gemeinschaft miteinander zu essen. In besonderen Lebenssituationen können die Mahlzeiten im Zimmer eingenommen werden.

Wir bieten Ihnen Zwischen-, Spät- und Nachtmahlzeiten innerhalb nachfolgender Tageszeiten an:

Frühstück	08.00 Uhr bis 09.30 Uhr
Mittagessen	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kaffee	14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Abendessen	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Spätmahlzeit	21.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zwischenmahlzeiten zudem nach Wunsch und Bedarf.

Heiß- und Kaltgetränke (Mineralwasser, Kaffee, Tee und zubereitete Fruchtsäfte) werden kostenlos angeboten und sind jederzeit für die Bewohner*innen verfügbar.

Gemeinschaftsräume

Bei der Gestaltung der Einrichtungen wird Wert auf eine einladende und freundliche Atmosphäre gelegt. Es stehen diverse Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Das Haus wird entsprechend den Jahreszeiten und der Feste im Jahreskreis dekoriert.

Betreten der Räume

Wir klopfen an, wenn wir ein Zimmer betreten möchten.

Die Bewohner*innen, Angehörigen oder Betreuer*innen erklären sich mit Unterschrift des Vertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen einverstanden, dass wir das Zimmer zwecks Durchführung der Pflege und Betreuung zu den üblichen Zeiten oder bei Bedarf betreten dürfen.

Dies gilt auch für leitende Mitarbeiter*innen, die sich um das Befinden, die Wohnsituation oder den Pflegezustand informieren möchten. Ebenfalls gilt dies für Reinigungskräfte sowie den Haustechniker bei Reparaturarbeiten innerhalb des Wohnraumes. Wir streben an, dass die Bewohner*innen anwesend sind, wenn wir das Zimmer betreten.

Umzug innerhalb der Einrichtung

Der Umzug in ein anderes Zimmer ist grundsätzlich möglich. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Die Einrichtung bietet im Rahmen der Vertragsanpassung ein anderes Zimmer an. Dabei wird immer eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

Rauchen und Kerzen

Das Rauchen ist ausschließlich in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Außerhalb des Zimmers gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Offenes Feuer (z.B. Kerzen) können leider nicht gestattet werden. Die Brandschutz-Bestimmungen sind zu beachten.

Außenbereich und Garten

Jedes Haus verfügt über einen gepflegten Garten. Dieser bietet schöne Gelegenheiten für kleine Spaziergänge, Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten inmitten jahreszeitlicher Bepflanzung. Der Garten ist zudem ein geschützter Bereich, so dass auch demenziell erkrankten Bewohner*innen die Möglichkeit geboten wird, sich im Freien bewegen zu können.

PFLEGE UND BETREUUNG

Allgemeine Pflegeleistungen/Pflegekonzept

Generell basiert unser Pflegekonzept auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir pflegen im Bezugspflegesystem. Für Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes oder der Palliativversorgung, beides gemäß SGB XI und SGB V, besteht ein gesonderter Anspruch auf Vergütung gegenüber den Kranken- und Pflegekassen. Diese Leistungen werden von uns nach den Wünschen der Bewohner*innen in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt vermittelt.

Bezugspflege

Ziele der Bezugspflege für unsere Einrichtungen sind:

- Förderung der Kundenzufriedenheit
- ganzheitliche Pflege und Betreuung der Bewohner*innen gemäß unserem Leitbild
- feste und kontinuierliche Ansprechpartner*innen
- Erhalt und Förderung der Qualität in der Pflege und Betreuung
- biografische Aspekte werden in den Pflegealltag eingebunden.

Bei der Bezugspflege werden alle grund- und behandlungspflegerischen Maßnahmen, die für einen Pflegebedürftigen oder eine bestimmte Gruppe zu Pflegenden durchgeführt werden, einer Bezugspflegekraft übertragen. Einzelne Aufgaben können hierbei von der Bezugspflegekraft an zugeordnete Pflegeassistent*innen delegiert werden. Ebenso können Altenpflegeschüler*innen im Rahmen ihrer Ausbildung mit Pflegemaßnahmen betraut werden.

Zur Grundpflege gehört unter anderem die Körperpflege. Diese umfasst das Waschen, Duschen und Baden und beinhaltet ggfs. den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschegelegenheit, das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Waschen und Trocknen der Haare, Hautpflege, sämtliche Prophylaxen unter Beachtung von Expertenstandards sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für Fußpflege und Friseur. Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenpflege und die Mundpflege sowie die Soor- und Parotitis-Prophylaxe. Weiterhin gehören zur Grundpflege das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege, des Toilettengangs einschließlich der Pflege bei Katheter- und Stoma-Versorgung, Kontinenz-Training, Teilwaschungen (z.B. nur Rücken) und Kleidungswechsel. Individuelle Hygieneartikel und Pflegeprodukte werden nicht von den Einrichtungen gestellt.

Grundsätze der Sterbebegleitung

Der Schwerkranke / Sterbende soll in seiner letzten Lebensphase möglichst schmerzfrei sein und unter Achtung der Persönlichkeit in Würde sterben können. Er wird in dieser Lebensphase begleitet. Es werden alle medizinischen und pflegerischen Maßnahmen ausgeschöpft, die eine Erleichterung des Zustandes ermöglichen. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse werden dabei respektiert. Schwerkranke / Sterbende, die sich aufgrund einer Notsituation im Krankenhaus aufhalten müssen, können nach ärztlicher Absprache auf Wunsch in der gewohnten Umgebung in unseren Einrichtungen gepflegt und begleitet werden. Für die fachlich qualifizierte Begleitung kooperieren wir mit Hospizdiensten. Je nach religiöser Zugehörigkeit wird auf Wunsch ein entsprechender Seelsorger verständigt oder nach Absprache eine Begleitung durch eine Vertreter*in der entsprechenden Religion organisiert. Angehörige und / oder Bezugspersonen können den Schwerkranken / Sterbenden rund um die Uhr betreuen und begleiten.

Sozial-Kulturelle Betreuung

In den Mitarbeiter*innen der Sozial-Kulturellen Betreuung (SKB) finden die Bewohner*innen, die Angehörigen, die Bevollmächtigten oder die Betreuer*innen neben dem Pflegepersonal Ansprechpartner für alle Fragen und Sorgen, die sich in der neuen Lebenssituation ergeben. Wir bieten persönliche Beratung und Gespräche, aber auch Gruppenangebote an. Wir laden herzlich ein, bei Sport, Spiel und gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Sommerfest, Karnevalsfeierlichkeiten, Bingo, Ausstellungen und diversen kulturellen Veranstaltungen, sich geistig und körperlich zu betätigen. Je nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten bieten die Einrichtungen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung an. Mögliche Hilfen können sein: Tagesstrukturierung, gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags und Bewältigung von Lebenskrisen. Persönliche Angelegenheiten, zum Beispiel Behördengänge oder Arztbesuche, sind durch das soziale Umfeld der Bewohner*in zu leisten oder durch Dritte. Die Einrichtungen bieten zur Religionsausübung katholische, evangelische und ökumenische Gottesdienste im Hause an.

Demenzerkrankung

Menschen, die an Demenz erkrankt sind, werden im Sinne der Validation begleitet. Das heißt, das Verhalten dieser Menschen wird akzeptiert und nicht korrigiert. Wir nehmen sie in ihrem aktuellen Sein und ihrer aktuellen Befindlichkeit an. Dahinter steckt eine Haltung, die mit Wertschätzung und Begleitung ohne spezielles Beschäftigungsprogramm zu tun hat. Bei Menschen mit Demenzerkrankung wird vielmehr ein individueller Zugang eröffnet. Dafür gibt es in den Stiftungen ausgebildetes Personal, z.B. Altherapeuten mit gerontopsychiatrischer Ausbildung, ausgebildete Betreuungsassistenten mit Schwerpunkt Demenz und eine Gartentherapeutin. Die Begleitung erfolgt beispielsweise über Module wie Ergotherapie (in Zusammenarbeit mit einer externen Fachpraxis), Musik- und Hundetherapie.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach SGB XI

Für pflegebedürftige Bewohner*innen erbringen die Einrichtungen zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung.

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung bei nachfolgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- lesen und vorlesen
- kochen und backen
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen

Die Einrichtungen werden die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird. Mit den gesetzlichen Pflegekassen ist gemäß SGB XI unabhängig vom Pflegegrad ein monatlicher Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen vereinbart worden. Der Zuschlag wird von den gesetzlichen Pflegekassen in voller Höhe übernommen.

Bei Bewohner*innen, die privat pflegeversichert sind, wird der Vergütungszuschlag in Rechnung gestellt. Dieser wird in der Regel und je nach Versicherungsbedingungen von Ihrer privaten Pflegeversicherung erstattet. Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigten steht im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes nur ein anteiliger Anspruch zu. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Pflegeversicherungen bzw. Beihilfestellen.

SPEZIELLE PFLEGE

Behandlungspflege

Die vom Hausarzt oder behandelnden Arzt verordneten medizinischen Maßnahmen (Diagnostik und Therapie) werden in der Regel an das Pflegepersonal delegiert. Die Behandlungspflege muss vom Arzt schriftlich verordnet werden. Zudem müssen die Bewohner*innen mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen einverstanden sein. Die dabei vom Pflegepersonal erbrachte Behandlungspflege ist Bestandteil des Vertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Das Recht der Bewohner*in auf freie Arztwahl gilt für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in unseren Einrichtungen.

Medikamenten-Management

Die Einrichtungen tragen dafür Sorge, dass die Bewohner*in ihre/seine ärztlich verordneten Medikamente erhält bzw. einnimmt. Die Medikamente werden im Rahmen des Diagnose- und Therapieplanes durch den behandelnden Arzt angeordnet und rezeptiert. Das Medikament ist Eigentum der Bewohner*in. Nachdem der Arzt Medikamente verordnet hat, werden diese durch die Einrichtung beschafft. Die Bewohner*in kann Medikamente über die Apotheke ihrer Wahl bestellen. Diese sind dann von ihr/ihm selbst bzw. den Angehörigen zu organisieren. Kann das nicht gewährleistet werden, bieten die Einrichtungen Beschaffung durch unsere Vertragsapotheker an (empfohlene Verfahrensweise). Die Medikamente werden durch die Einrichtungen personenbezogen verwaltet und regelmäßig auf Verfallsdatum etc. geprüft. Bei eigener Verwahrung und selbstständigem Gebrauch eigener Medikamente und arzneimittelähnlicher Präparate, Hilfsmittel und Substanzen, übernehmen die Einrichtungen keine Verantwortung für den richtigen Gebrauch und die Beschaffung sowie die ordnungsgemäße Lagerung des Medikaments.

Pflegehilfsmittel

Der Leistungserbringer setzt bei der Betreuung und Versorgung der Bewohner*innen erforderliche Hilfsmittel ein, soweit er zur Vorhaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Vereinbarungen auf Landesebene dazu verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch gemäß SGB V auf Hilfsmittel zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung oder Ausgleich einer Behinderung bleibt hiervon unberührt. Übernimmt die Krankenkasse nicht die Kosten für die Hilfsmittel, für die ein Leistungsanspruch besteht, muss die Bewohner*in die Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen.

ENTGELTE

Die jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen erhält die Interessent*in während des Beratungsgesprächs (siehe Anhang). Das Entgelt für das Wohnen in der jeweiligen Einrichtung und für die Betreuung wird nach den Regelungen des SGB XI mit den Pflegekassen vereinbart. Die Entgelte sind für alle Bewohner*innen nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

Entgelt für Pflegeleistungen

Das Entgelt für die Pflegeleistungen ergibt sich aus dem Umfang der benötigten Pflege- und Betreuungsleistungen des jeweils vorhandenen Pflegegrades. Der Umfang der Pflegebedürftigkeit wird vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) auf Antrag festgestellt. Aufgrund unserer vertraglichen Bindungen mit den Pflegekassen können wir ausschließlich mit Pflegebedürftigen ab einem festgestellten Pflegegrad 2 einen Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen abschließen.

Entgelt für Unterkunft

Der materielle und personelle Aufwand, der in der jeweiligen Einrichtung durch das Wohnen entsteht, macht diesen Entgeltbestandteil aus. Das Entgelt ist für alle Bewohner*innen gleich. Hiervon ausgenommen ist der Aufwand für Substanzerhaltung, vergleichbar mit einer Kaltmiete. Dieser ist Bestandteil der Investitionskosten.

Entgelt für Verpflegung

Der materielle Aufwand für die Speisenzubereitung wird mit diesem Entgeltbaustein abgebildet. Wird die Bewohner*in vollständig und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Der Betrag wird durch die Pflegekassen vorgegeben.

Investitionskosten und Ausbildungsumlage

Den Einrichtungen entstehen für Errichtung und Aufrechterhaltung des Betriebes Investitionsaufwendungen. Ebenso entstehen Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter. Diese Aufwendungen sind zum Teil durch das Bundesland NRW gefördert. Die Einrichtungen sind berechtigt, für Aufwendungen, die durch öffentliche Förderung gemäß SGB XI nicht vollständig gedeckt sind, diese den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieses Investitionskostenbeitrages wird vom Sozialhilfeträger festgelegt. Diesen Investitionskostenbeitrag haben die Bewohner*innen selbst zu entrichten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen übernimmt der zuständige Sozialhilfeträger diese Kosten.

Die Ausbildungsumlage wird ebenfalls auf die Bewohner*in umgelegt. Mit diesem Geld wird die Ausbildung der Altenpflegeschüler*innen finanziert.

Fälligkeit der Zahlung/Abrechnung

Zu Beginn des Monats erhält der Rechnungsempfänger für den laufenden Monat eine Abschlagsrechnung für den voraussichtlichen Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung. Sollte beispielweise durch Aufenthalte im Krankenhaus im laufenden Monat ein Anspruch auf Ermäßigung bestehen, so wird dieser Betrag im Folgemonat verrechnet.

Die Bezahlung der Entgelte der Rechnung kann bargeldlos erfolgen. In der Regel wird uns dafür ein SEPA-Lastschriftmandat über den Einzug der Entgelte erteilt. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist, ist das Entgelt monatlich im Voraus fällig. Die Fälligkeit ist auf der Rechnung ausgewiesen.

Pflegeentgelthöhe bei Abwesenheit

Abwesenheitsgründe sind Urlaub und Krankenhausaufenthalte. Bis zu 42 Tage pro Jahr besteht ein Anspruch bei Abwesenheit auf einen ermäßigten Entgeltsatz. Die Abwesenheit führt zur Ermäßigung der Entgelte, wenn die Bewohner*innen mehr als drei Tage nicht in der jeweiligen Einrichtung sind.

Ab dem vierten Abwesenheitstag beträgt die Fortzahlung der Entgelte vom pflegerischen Aufwand, der Ausbildungsvergütung, Unterkunft und Verpflegung 75% des regulären Pflegesatzes gemäß SGB XI. Zu beachten ist, dass der erste und der letzte Tag jeweils als ein halber Tag zählen.

Das Entgelt für die Investitionskosten bleibt von dieser Regelung unberührt. Verlängert sich die Abwesenheit durch Krankenhausaufenthalt sowie Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen über 42 Tage im Jahr, verlängert sich die Abwesenheitsregelung um diese Tage.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn der Pflegebedürftige ganztägig von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr abwesend war. Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Pfl egetag berechnet. Bei Wechsel der/des Pflegebedürftigen in eine andere Einrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Pflegeeinrichtung den vollen Tagessatz.

Sicherheitsleistung privat Versicherter

Privat Versicherte oder Selbstzahler zahlen eine Sicherheitsleistung, die sich aus dem Entgelt eines vollen Monats ergibt und in maximal doppelter Höhe vereinbart wird. Die Sicherheitsleistung kann in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Sie ist auf das von uns benannte Bankkonto einzuzahlen.

ZUZAHLUNGEN PFLEGEKASSE

Gesetzlich Versicherte

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegekasse werden direkt an die Einrichtung entrichtet. Der Betrag, den die Pflegekasse monatlich an die jeweilige Einrichtung überweist, wird auf der Rechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht.

Privat Versicherte

Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung wird die Rechnung in voller Höhe an die jeweilige Einrichtung gezahlt. Die Abrechnung mit den Versicherungen muss durch die Bewohner*in selbstständig erfolgen. In der Regel und je nach Versicherungsinhalt erfolgt die Erstattung bis zur Höhe der Leistung der gesetzlichen Pflegekassen. Hierzu informiert Sie die zuständige Versicherung.

Wenn das Entgelt nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann

Bevor die Entscheidung für einen Aufenthalt in unseren Einrichtungen getroffen wird, ist zu klären, ob die daraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen von der/vom Bewohner*in getragen werden können. Ist abzusehen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht ausreichen, um die Kosten der Pflege und Unterbringung zu begleichen, ist ein Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Dies muss rechtzeitig vor Aufnahme erfolgen.

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes NRW und seiner Verordnung gewährt. Voraussetzung ist, dass das Vermögen der Bewohner*in eine bestimmte Höhe nicht überschreitet.

Zudem muss es sich um einen dauerhaften Aufenthalt zur Pflege (d.h. keine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege) handeln.

Sozialhilfegewährung

Kann eine Bewohner*in bei Vertragsbeginn oder zu einem späteren Zeitpunkt die Höhe des Entgeltes aufgrund seines/ihrer niedrigen Einkommens nicht begleichen, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Anspruchs auf Sozialhilfe nach dem SGB XII vorliegen. Dies erfolgt durch Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger. Sozialhilfe wird nicht rückwirkend bewilligt, das heißt, es muss rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Bei Sozialhilfeberechtigung überweist der Sozialhilfeträger der jeweiligen Einrichtung die entsprechenden Kostenanteile direkt. Sozialhilfe kann in Frage kommen, wenn die Kosten des Pflegeplatzes auch mit Pflegewohngehalt nicht aus dem laufenden Einkommen und / oder aus dem Vermögen der Bewohner*in abgedeckt werden kann.

Ein ausführliches Informationsschreiben (siehe Anhang) wird im Beratungsgespräch ausgehändigt.

Vergütung von Leistungen Dritter

Die Bewohner*innen können in unseren Einrichtungen Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Dazu gehören unter anderem Friseurleistungen und die Fußpflege. Diese Leistungen sind direkt von den Bewohner*innen zu zahlen und sind nicht Bestandteil der Pflegesätze.

Änderung der Entgelthöhe

Die allgemeine Kostenentwicklung wirkt sich auf die Ausgaben der Einrichtungen aus. Steigen die Kosten, können die Einrichtungen gemäß WBVG eine Erhöhung des Entgelts verlangen. In unseren Einrichtungen werden die Entgelte im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen jeweils mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart. Das mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarte Entgelt ist als angemessen anzusehen.

Vor einer Entgelterhöhung erhalten die Rechnungsempfänger von der jeweiligen Einrichtung eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Erhöhung. Wir begründen die Erhöhung und teilen den Zeitpunkt der Entgelterhöhung mit. Das erhöhte Entgelt wird frühestens vier Wochen nach Zugang der hinreichend begründeten Mitteilung in Rechnung gestellt. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern vereinbart ist. Ein Sonderkündigungsrecht der Bewohner*in bei Entgelterhöhungen ist gegeben.

Änderung des Pflege- und Beratungsbedarfs

Der Gesundheitszustand kann sich verändern, so dass sich der Umfang des Pflege- und Betreuungsbedarfs erhöht. Es ist gemäß SGB XI bei der Pflegekasse unverzüglich ein schriftlicher Antrag auf Neubegutachtung und Anpassung des Pflegegrades zu stellen. Der daraus resultierende neue Bescheid der Pflegekasse muss der jeweiligen Einrichtung mitgeteilt werden. Wird die Mitteilungspflicht nicht eingehalten, ist die Einrichtung berechtigt, den möglichen finanziellen Ausfall von der/vom Bewohner*in zu verlangen.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der Zimmerbereitstellung bzw. dem Einzug in die Einrichtung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Einzelfall kann im Interesse der Bewohner*in eine befristete Aufnahme vereinbart werden.

Die Bewohner*in, der Bevollmächtigte oder Betreuer kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses auflösen. Der Beginn der sofortigen Kündigungsmöglichkeit wird ab dem Zeitpunkt der Aushändigung gerechnet. Wird der Vertrag erst nach Vertragsbeginn ausgehändigt, verlängert sich somit die Laufzeit der fristlosen Kündigungsmöglichkeit. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Bewohner*in kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Zahlung endet mit dem Auszug.

Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen:

- die Einrichtung muss den Betrieb einstellen
- die Einrichtung müsste wesentliche Einschränkungen im Betrieb vornehmen, dieses würde für die Einrichtung eine nicht zumutbare Härte bedeuten.
- die Einrichtung kann eine fachgerechte Pflege oder Betreuungsleistung nicht erbringen, weil die Bewohner*in aufgrund ihres eingetretenen erhöhten Pflegebedarfs keinen von der Einrichtung geforderten Antrag auf Pflegegraderhöhung bei ihrer Pflegekasse gestellt hat und somit nicht die erhöhten Kosten für ihren veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf annimmt
- auch vertraglich schuldhaft grobe Pflichtverletzungen der Bewohner*in, bei denen der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, können eine Kündigung nach sich ziehen.

Das Vertragsverhältnis kann jederzeit einvernehmlich beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Verstirbt die Bewohner*in, endet das Vertragsverhältnis sofort. Im Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen wird vereinbart, wer den Nachlass des Verstorbenen übernimmt. Im Falle des Todes setzt die Einrichtung den Rechtsnachfolgern eine angemessene Frist zur Räumung des Zimmers (zwei Kalendertage). Verschreibungspflichtige Medikamente und Arzneimittel werden an die Vertragsapotheke zurückgegeben.

Soweit der Vertrag durch Kündigung oder aufgrund einer Befristung endet, ist der Wohnraum bei Vertragsbeendigung grundsätzlich geräumt (private Möbel und Dekoration) zurückzugeben.

Ausschluss der Angebotspflicht

Sollte es zu speziellen Veränderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfes kommen, für die wir nicht die personellen, technischen oder organisatorischen Voraussetzungen vorhalten können, kann von Seiten der Einrichtungen der Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen beendet werden. Folgende Patientengruppen können in unseren Einrichtungen nicht wohnen und versorgt werden:

- Wachkomapatienten
- Bewohner*innen mit apallischem Syndrom
- Beatmungspflichtige Bewohner*innen
- Bewohner*innen mit Suchterkrankungen, Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung erforderlich machen
- Bewohner*innen direkt nach größeren Operationen oder mit intensivmedizinischem Behandlungsbedarf.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der „Ausschluss der Angebotspflicht“ vereinbart wird. Stellt sich ein derartiger Bedarf ein, sind die Einrichtungen nicht verpflichtet, die Voraussetzungen zur Weiterbetreuung zu schaffen. Die Betreuung muss dann in einer geeigneten Einrichtung erfolgen. Selbstverständlich unterstützen wir beim Wechsel in eine andere Einrichtung.

Haftung

Die Einrichtungen haften der Bewohner*in gegenüber grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer Mitarbeiter*innen vorliegt. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Die Einrichtungen haften gegenüber der Bewohner*in nicht bei Schäden, die außerhalb der Einrichtung und des dazu gehörigen Außengeländes bei selbstständigem Verlassen der Bewohner*in entsteht. Die Einrichtungen haften aber aus Gründen, die in der Person der Bewohner*in liegen, wenn eine besondere Sorgfaltspflicht dieser/diesem gegenüber besteht.

Hinweis: Unsere Einrichtungen sind keine geschlossenen Einrichtungen. Sie können jederzeit verlassen werden.

Der Bewohner*in haftet den Einrichtungen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Bewohner*in wird der Abschluss oder die Aufrechterhaltung einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Information und Mitwirkung

In Angelegenheiten der Einrichtungen wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung haben die Bewohner*innen ein Mitwirkungsrecht. Ziel ist es, dass unsere Angebote den speziellen Bedürfnissen weitestgehend entsprechen. Gemäß dem gültigen Wohn- und Teilhabegesetz NRW gibt es in unseren Einrichtungen einen Nutzer*innenbeirat, der Ansprechpartner für alle oben genannten Punkte ist. Eine Information (siehe Anhang) mit den zuständigen Beratungsstellen wird in unserem Beratungsgespräch ausgegeben. Dort können ausführliche Informationen über die geltenden Gesetze und Bestimmungen im Bereich der Pflegeheime eingeholt werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Im Rahmen der persönlichen Pflege- und Betreuungsleistungen erfahren wir viel an persönlichen Informationen. Damit gehen wir gemäß DSGVO absolut vertraulich um.

Diese Schweigepflicht ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wem wir in welchem Umfang die Daten weitergeben dürfen, ist durch gesetzliche Vorschriften laut DSGVO, SGB XI und SGB XII festgelegt. Nur mit einer Erlaubnis des Bewohners, Bevollmächtigten oder des Betreuers, die uns bekannten Daten weitergeben zu dürfen, können wir mit externen Partnern zusammenarbeiten. Dieses kann z. B. erforderlich sein:

- zum Zweck der Sicherstellung der ärztlichen Behandlung
- zur Erstellung von Gutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen
- zur Ermittlung des Pflegebedarfs
- zur Information an andere Leistungserbringer, die zur Unterstützung mit eingebunden werden.

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeiter*innen zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wir räumen den Gästen das Recht ein, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn gespeichert sind. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter*innen schriftlich über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über die Bewohner*innen belehrt.



Von-Broichhausen-Stift

Heyerdrink 21
47906 Kempen
Telefon 02152 2014 - 550
Telefax 02152 2014 - 551
E- Mail vbs-verwaltung@stiftung-kempen.de



St. Peter-Stift

Auguste-Tibus-Straße 9
47906 Kempen
Telefon 02152 898 - 0
Telefax 02152 898 - 500
E- Mail sps-verwaltung@stiftung-kempen.de

Wir freuen uns auf sie.